

ADD, Referat 44 Trier, 04.09.2019

81205-HA99.5 / 2019

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mittelfischbach (Az.: 81205)**

**- Feststellung der UVP-Pflicht –**

**gemäß** **UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Mittelfischbach ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglich-keitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 03.09.2019 erfolgt, die Unterlagen sind am 19.08.2019 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst 180 ha. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Wegerekulti-vierungen) beträgt rd. 1,41 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 0,91 ha (Anlage Gras- / Krautstreifen, Bepflanzung, Blühstreifen) sowie rd. 0,14 ha Flächenbereitstellung für Ausgleichsmaßnahmen Dritter (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Ausbau von Bitumenwegen (ca. 845 lfdm.), Bau von Schotterwegen (ca. 875 lfdm.), Erneuerung von Rohrdurchlässen, Ausbau von Wegeseitengräben sowie Rekultivierung von Wegen ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Neuanlage von Erdwegen, Gras- und Krautstreifen sowie einer Böschungshecke) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)
6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):
* Naturpark Nassau tlw. betroffen
* FFH-Gebiet Lahnhänge (FFH-5613-301) in rd. 1km Entfernung
* Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)
* Nass- und Feuchtwiesen im Talbereich entlang des Fischbachs
1. Indirekte und direkte Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.
2. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG / §15 LNatSchG geschützten Biotope werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt. Durch die Neuanlage des Grabens, Maßnahme Nr. 150, wird geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG der Wertstufe II in geringem Umfang beeinträchtigt. Die Grünlandfläche bleibt insgesamt aber erhalten, die Beeinträchtigung von ca. 35 m² kann durch Neuanlage artenreichen Grünlands auf der neuen Landespflegefläche 704 ausgeglichen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 04.09.2019

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Willy-Brandt-Platz 3**

**54290 Trier**